

## **Gemeindepsychiatrisches Zentrum Leipzig Süd, Südwest & Altwest**

- Die Satzung wurde in der Jahresmitgliederversammlung am 10. September 1991 beraten und einstimmig angenommen.
- Zusätzliche Satzungsänderungen wurden am 06. Januar 1992 gemäss § 6 vom Vorstand eingearbeitet.
- Weitere Satzungsänderungen auf Beschlussfassung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31. 01. 1996.
- Weitere Satzungsänderungen wurden auf den Mitgliederversammlungen am 19. 09. 1996 und am 05. 07.2000 beschlossen.
- Weitere Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 25.08.2004 beschlossen.
- Weitere Satzungsänderungen wurden auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. 02. 2005 beschlossen
- Weitere Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 20.07.2006 beschlossen
- Weitere Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2013 beschlossen
- Weitere Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 25.10.2016 beschlossen

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen „ Das Boot „ e. V. Aktion Psychosoziale Hilfe und Selbsthilfe Leipzig.

(2) Der Hauptsitz des Vereins ist in 04275 Leipzig, Arndtstraße 66

(3) Der Verein ist unter der laufenden Nummer 64 des Vereinsregisters im Amtsgericht Leipzig registriert.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege. Die Verwirklichung erfolgt durch die Mittelbeschaffung und Weiterleitung der Mittel an die DAS BOOT gGmbH, welche die Mittel zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Darüber hinaus kann der Verein seine Zwecke unmittelbar durch die Unterstützung hilfebedürftiger Personen mit seelischen, geistigen und/oder körperlichen Handicaps verfolgen in dem integrative Projekte durchgeführt werden. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks und zur weiteren Mittelbeschaffung bietet der Verein Weiterbildungen zur Förderung der sozialpsychiatrischen Arbeit und der Wohlfahrtspflege an.

### **§ 3 Mittel**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(2) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand gegeben werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung erforderlich.

(2) Es besteht die Möglichkeit zur Befreiung von Mitgliedsbeiträgen in Härtefällen. Eine Entscheidung dazu trifft der Vorstand.

(3) Bei säumigen Beitragszahlern und nach dreimaliger Mahnung unter angemessener Fristsetzung kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Der Ausschluss muss einstimmig durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in. Der Vorstand kann um bis zu 2 Beisitzer/innen erweitert werden. Der Vorstand beauftragt eine/n Geschäftsführer/in als besondere/r Vertreter/in (nach § 30 BGB) die laufenden Geschäfte des Vereines zu führen. Darüber hinaus erhält der/die Geschäftsführer/in das Alleinvertretungsrecht für Rechtsgeschäfte mit Verbindlichkeiten bis zu einem Betrag von 25.000 € bzw. mit einer Bindungsdauer von bis zu einem Jahr. Darüber hinaus vertreten den Verein je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Angestellte des Vereins dürfen den Vorstand nicht bilden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihr(e) Nachfolger/in gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(3) Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss Satzung. Er/Sie ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(4) Vorstandssitzungen werden von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung einberufen, mindestens 1 mal im Jahr. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(5) Alle im Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung entlastet. Rechtskräftig wird diese Entlastung durch die Feststellung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

(3) Der Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(4) Alle Mitgliederversammlungen beschließen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines entscheidet eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Protokollführung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Protokollanten/in und wird durch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes bestätigt.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, finden Rückzahlungen an die Mitglieder aus dem Vereinsvermögen nicht statt.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der DAS BOOT gGmbH oder einer steuerbegünstigten Körperschaft, welche Mitglied im DPWV LV Sachsen sein muss, zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.